

Verkaufsbedingungen

Vertragsinhalt

Für alle Verträge ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Bedingungen maßgebend. Andere Vertragsbedingungen des Bestellers werden für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Der Liefervertrag soll gelten, auch wenn einzelne Abmachungen nicht wirksam sind. Der Besteller kann Rechte aus dem Vertrag nicht übertragen.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a) Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen BDK und seinen Abnehmern (Bestellern).
- b) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- c) Ändert BDK diese Bedingungen, werden diese Bedingungen in der mitgeteilten neuen Fassung Vertragsinhalt, wenn der Besteller nicht innerhalb eines Monats widerspricht. BDK wird in der Mitteilung der Neufassung darauf hinweisen, dass ein Schweigen auf die Mitteilung als Zustimmung zu den geänderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen wirkt.

2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

- a) Die Angebote von BDK sind, sofern nicht ausdrücklich befristet, freibleibend. Angaben in Prospekten, Online-Angeboten und anderen werblichen Medien sind nicht verbindlich.
- b) Mit der Bestellung erklärt der Abnehmer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Für Bestellungen ist die Schriftform zwingend.
- c) Maßgeblich für das Zustandekommen des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch BDK.
- d) Verträge sollen gelten, auch wenn einzelne Abmachungen nicht wirksam sind. Der Besteller kann Rechte aus Verträgen nicht übertragen.

Preise

Unsere Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragsbestätigung als Geschäftsgrundlage. Erhöhen sich bis zum Tage der Lieferung die Material- und Lohnkosten, so sind wir berechtigt, auf der Grundlage unserer ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen. Die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise sind entweder Hohlpreise und schließen keinen Metallpreis ein oder Grundpreise auf einer definierten Kupfer-Basis, zuzüglich der Differenz zur Basis UB- Notiz (Notierung der NE- Metallverarbeiter für Elektrolytkupfer für Leihzwecke), sowie Bezugskosten und Umarbeitungskosten. Bei Vollpreisgeschäften wird in den Auftragsbestätigungen genannten Hohlpreisen der Kupferwert vom Tage der Bestellung, zuzüglich Umarbeitungskosten hinzugerechnet. Maßgebend für die Ermittlung des Kupferwertes ist die Basis UB + 3% Bezugskosten oder der Beschaffungspreis, wenn eine Eindeckung der Basis UB nicht möglich ist. Umarbeitungsgeschäfte, bei denen von uns nur die Hohlpreise in Rechnung gestellt werden, setzen voraus, dass die beigestellten Drahtbarren mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin, an dem von uns bestimmten Lagerort in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind. Steht am Liefertag kein Kupfer zur Verfügung, so wird begrenzt auf die Fehlmenge zu den Bedingungen des Vollpreisgeschäftes geliefert. Später eingehende Deckungsmengen können gegen solche Vollpreisgeschäfte nachträglich nicht aufgerechnet werden. Die Preise sind in Euro. Die Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise gelten nach Wahl des Lieferers frachtfrei. Bei abweichenden Versandvorschriften des Bestellers wird die Differenz zur Normalfracht dem Besteller in Rechnung gesetzt. Für Kleinaufträge kann ein angemessener Preisvorschlag berechnet werden.

3. Vollpreisgeschäfte, Umarbeitungsgeschäfte, Beistellungen

- a) Bei Vollpreisgeschäften stellt BDK zusätzlich zu den in den Auftragsbestätigungen genannten Hohlpreisen den Kupferwert vom Tage der Bestellung, zuzüglich Umarbeitungskosten in Rechnung.

b) Umarbeitungsgeschäfte, bei denen BDK nur Hohlpreise in Rechnung stellt, setzen voraus, dass der Besteller seine Beistellung (Cu-Kathoden) mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Liefertermin, an dem von BDK bestimmten Lagerort in der Bundesrepublik Deutschland erbringt.
c) Leistet der Besteller seine Beistellungen unvollständig und/oder nicht fristgerecht, so ist BDK berechtigt, begrenzt auf die Fehlmengen, zu den Bedingungen des Vollpreisgeschäfts zu liefern. Später eingehende Deckungsmengen kann der Besteller gegen solche Vollpreisgeschäfte nachträglich nicht aufrechnen.

Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die LBB Berliner Sparkasse, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf diese Bank übertragen. Alle Zahlungen sind innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Skonto gewähren wir nur nach Vereinbarung für den Netto-Hohlwert, jedoch nicht vor Ausgleich unserer übrigen fälligen Forderungen. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Diskontspesen und Zinsen trägt der Besteller. Bei Zahlungen aller Art gilt als Zahlungstag, der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingung werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingekommene Wechsel oder Schecks sofort fällig. Der Besteller befindet sich auch ohne Mahnung im Verzug. Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte werden handelsübliche Zinsen berechnet. Der Besteller kann nur bei rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder die Zahlung zurückhalten.

3. Währung, Preisstellung

a) Die Preise gelten in EURO, EXW Berlin. Davon abweichende Preisstellungen, Transportkosten sowie eventuell anfallende Steuern und Abgaben sind in den geltenden Angebotslisten ausgewiesen.
b) Für die Preise von Drähten, Litzen und Seilen gelten besondere Festlegungen. Siehe Punkt 4, "Metallpreise".

4. Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

a) Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an von BDK in den Rechnungen bezeichneten Banken/Konten zu leisten.
b) Alle Zahlungen sind innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.
c) Gerät der Besteller in Abnahmeverzug, so tritt die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Erklärung der Versandbereitschaft ein.
d) Skonti werden nur nach Vereinbarung und nicht vor Ausgleich aller übrigen fälligen Forderungen gewährt.
e) Skonti auf Lieferungen von Drähte, Litzen oder Seile (Metall) sind nur auf die Netto-Hohlpreise zulässig.
f) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskontspesen und Zinsen trägt der Besteller.
g) Zahlungen gelten als geleistet an dem Tage, an dem BDK über den Betrag verfügen kann. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingung werden alle Forderungen ohne Rücksicht auf hereingekommene Wechsel oder Schecks sofort fällig. Der Besteller befindet sich auch ohne Mahnung im Verzug. Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte wird BDK handelsübliche Zinsen berechnen.
h) Der Besteller kann nur bei rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder die Zahlung zurückhalten.

Lieferung

Teillieferungen sind zulässig. Der in unserer Auftragsbestätigung genannte Liefertermin setzt eine geklärte Bestellung voraus und bestimmt ungefähr den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk nach Erfüllung aller Fertigungsvoraussetzungen. Werden wir durch Störungen am Betriebsablauf bei uns oder unseren Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind oder durch Arbeitskämpfe gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unsere Lieferpflicht. Die Annahme und Ausführung der Aufträge erfolgt vorbehaltlich der

Beschaffungsmöglichkeit, der erforderlichen Rohstoffe. Mehr- oder Minderlieferungen im Rahmen von Plus/Minus 10% gegenüber der Bestellmenge behalten wir uns vor

5. Lieferungen, Teillieferungen, Leistungszeit

- a) Es gelten die in den Auftragsbestätigungen genannten Liefertermine und Lieferfristen.
- b) Teillieferungen sind zulässig.
- c) Mehr- oder Minderlieferungen im Rahmen von Plus/Minus 10% gegenüber der Bestellmenge sind zulässig.
- d) Ist die Nichteinhaltung einer Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von BDK nicht zu vertretenden Umstände zurückzuführen, insbesondere auch wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- e) BDK ist jederzeit, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, vereinbarte Lieferungen von Zugumzug-Zahlung abhängig zu machen.

Verpackung und Spulen

Die Warenverpackung ist in den Erzeugnispreisen eingeschlossen. Alle Spezialspulen und Gestelle bleiben Eigentum des Lieferers. Die Überlassung erfolgt leihweise. Der Besteller ist bei Verlust oder Beschädigung haftbar. Während der ersten 2 Monate, der Abwesenheit vom Lieferwerk, erfolgt keine Gebührenerhebung, vom 3. Monat an beträgt die Miete für jeden angefangenen Monat 15% des Pfandwertes. Spulen, die nach Ablauf von 6 Monaten noch nicht freigemeldet worden sind, werden zum vollen Pfandwert berechnet.

6. Verpackung, Spulen

- a) Die Preise für Verpackung sind in den Erzeugnispreisen eingeschlossen.
- b) Spulen und Gestelle sind Leihverpackungen und verbleiben im Eigentum von BDK. Für den Verlust oder die Beschädigung der Leihverpackung haftet der Besteller.
- c) BDK überlässt Spulen und Gestelle 2 Monate, gerechnet ab Lieferdatum, kostenfrei.
- d) Ab dem 3. Monat, gerechnet ab Lieferdatum wird auf Spulen und Gestelle für jeden angefangenen Monat ein Mitzins in Höhe von 15 % des Pfandwertes erhoben. Spulen und Gestelle, die durch den Besteller nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet ab Lieferdatum, noch nicht freigemeldet worden sind, werden zum vollen Pfandwert berechnet.

Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung das Werk verlässt, bzw. Versand- oder abholbereit gemeldet ist, auch wenn der Versendungsort nicht Erfüllungsort ist. Wird die Ware aus Gründen zurückgenommen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang bei uns.

7. Versendung, Gefahrenübergang

- a) Die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen bzw. für eventuelle Rücksendungen, soweit der Besteller nicht zur Rücksendung berechtigt ist.
- b) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
- c) BDK behält sich vor, bei berechtigten Umständen die Ware einzulagern. Die Kosten der Einlagerung trägt der Besteller.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet die Ware gesondert zu lagern. Dem Besteller aus Verbindung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt er uns im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Die Erzeugnisse oder Sachgesamtheit wird er für uns verwahren. Der Besteller darf die Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und unsere Vorbehaltsrechte nicht durch sonstige Verfügung über die Ware (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) beeinträchtigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Sämtliche dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen, tritt er schon im Voraus an uns ab. Wird

die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder geht sie in Werklieferungen ein, gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er den Schuldern die Abtretung anzuzeigen. Soweit der Wert dieser Sicherheit unsere Forderungen, um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl Sicherheiten geben.

8. Eigentumsvorbehalt

a) Die Ware verbleibt im Eigentum von BDK bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet die Ware gesondert zu lagern.

b) Dem Besteller aus Verbindung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt er an BDK im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Die Erzeugnisse oder Sachgesamtheit wird er für BDK verwahren.

b) Der Besteller darf die Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und die Vorbehaltsrechte von BDK nicht durch sonstige Verfügung über die Ware (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) beeinträchtigen.

c) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind BDK unverzüglich anzuzeigen. Sämtliche dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen, tritt er schon im Voraus an BDK ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, BDK nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werklieferungen ein, gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt.

d) Auf Verlangen von BDK hat der Besteller den Schuldern die Abtretung anzuzeigen. Soweit der Wert dieser Sicherheit die Forderungen von BDK um mehr als 20% übersteigt, stellt BDK auf Verlangen des Bestellers nach seiner Wahl entsprechende Sicherheiten.

Kreditgrundlage

Voraussetzung der Lieferfrist ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte, die die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, oder ergeben sich die Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, insbesondere so eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Geschäftsaufösungen, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten oder Aussenständen usw.) oder bezahlt der Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht, ist der Lieferer berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheit oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9. Gewährung von Zahlungszielen

a) BDK gewährt dem Besteller nach Maßgabe der Dinge Zahlungsziele. Voraussetzung für die Gewährung von Zahlungszielen ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers.

b) Erlangt BDK nach Gewährung eines Zahlungsziels Kenntnisse, die eine Kreditgewährung in Auftragshöhe bedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen insbesondere so eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Geschäftsaufösungen, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen) oder bezahlt der Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht, ist BDK berechtigt Vorauszahlung, Sicherheiten oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

Gewährleistung

Der Besteller kann Ansprüche wegen eines offenbaren Mangels der Ware nur binnen zwei Wochen geltend machen. Im übrigen leisten wir bei unverzüglicher gemeldeter Unbrauchbarkeit der Ware, infolge nachgewiesener Material- oder Herstellungsmängel Gewähr auf ein Jahr nach Lieferung durch Ersatzlieferung. Andere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Der Gewährleistungsanspruch verjährt spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Weitere, über die oben beschriebene Ersatzpflicht, hinausgehende Ansprüche, die aus den Fehlern hergeleitet werden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz unmittelbaren Schaden, können nicht anerkannt werden

10. Gewährleistung, Mängelanzeige

- a) Die Gewährleistung beträgt 12 Monate, gerechnet ab Lieferdatum.
- b) Offene Mängel hat der Besteller gegenüber BDK unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, gegenüber BDK anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Ist der Mangel erwiesen und ursächlich auf Gründe zurückzuführen, die durch BDK zu vertreten sind, leistet BDK für Material- oder Herstellungsfehler Gewähr durch Ersatzlieferung.
- d) Andere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- e) Ersetzte Ware wird Eigentum von BDK.

11. Schutzrechte Dritter

Werden bei Lieferungen nach Vorgaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller BDK von sämtlichen Ansprüchen frei.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Lieferverhältnis ist Berlin. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das für den Lieferer zuständige Gericht oder Frankfurt am Main örtlich und sachlich ausschließlich zuständig. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12. Recht, Gerichtsstand

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen, auf die diese Bedingungen Anwendung finden ist Berlin. BDK ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen in der Elektroindustrie

Soweit diese Verkaufsbedingungen und unsere Auftragsbestätigung nicht besondere Regelungen treffen, gelten für das Lieferungsverhältnis die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen in der Elektroindustrie - gestrichen

Ungültigkeit früherer Verkaufsbedingungen

Alle früheren von uns ausgegebenen Verkaufsbedingungen verlieren nach Zusendung vorstehender Bedingungen ihre Gültigkeit.